

Erste Satzung des Marktes Geiselwind zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 25.06.2015

(Inkrafttreten zum 01.10.2019)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBI. S. 266) erlässt der Markt Geiselwind folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Geiselwind v. 25.06.2015 (Amtsblatt DFA Nr. 13/2015 v. 03.07.2015) wird wie folgt geändert: wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt ab dem 01.10.2019 2,38 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Geiselwind, den 25.07.2019

Bürgermeister

Markt Geiselwind 96160 Geiselwind



Erste Satzung des Marktes Geiselwind zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 25.06.2015 (Inkrafttreten zum 01.10.2019)

Bekanntmachungsvermerk:

Umstehende Änderungssatzung wurde in vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt "Drei Franken Aktuell" des Marktes Geiselwind Nr. 16/2019 vom 23.08.2019 bekannt gemacht.

Geiselwind, 26.08,2019

Geschäftsleiter